

Ausgabe Nr. 1/2015

kurz & klar

In eigener Sache

Kundenumfrage: Neue Dienstleistungen als Reaktion auf Kundenwünsche

Im Rahmen unserer Kundenumfrage vom Oktober 2014 meldeten etliche Kunden Interesse an weiteren Dienstleistungen unserer Seite an. Einige der gewünschten Dienstleistungen sind schon länger in unserem Angebot vorhanden.

Am meisten gewünscht wurde Rechtsberatung, gefolgt von Beratung zu Organisation, Strategieberatung, umfassende Dienstleistungen und ALM-Studien.

Die folgende Tabelle gibt Ihnen eine kurze Übersicht über neue Dienstleistungen, welche wir als Reaktion auf die Kundenumfrage neu anbieten werden und über bestehende Dienstleistungen, die von den Umfrageteilnehmern ebenfalls gewünscht wurden.

| Neue Dienstleistungen | Umsetzung |
|--|--|
| IAS 19 | IAS 19 Berechnungen haben wir bereits Anfang Jahr in unser Angebot aufgenommen. |
| Stiftungsratsschulungen | Stiftungsratsschulungen planen wir ab dem 4. Quartal als allgemeine Basiskurse und Brush-ups, für bestehende Kunden wie auch Dritte, anzubieten. |
| Datenschutz | Datenaustausch via gesicherte Leitungen per Internet. Dieses Projekt sollte im 4. Quartal realisiert werden. Wir bitten Sie, sich bei uns zu melden, wenn Sie das Angebot in Zukunft in Anspruch nehmen möchten. Weitere Infos folgen. |
| Bestehende Dienstleistungen | Umsetzung |
| Umfassende Dienstleistungen mit Verwaltung | Diese bieten wir seit mehreren Jahren an. Expertentätigkeit und technische Verwaltung kommt aus unserem Haus, für die kaufmännische Buchhaltung stehen aus Corporate-Governance-Gründen externe Spezialisten zur Verfügung. |
| ALM-Studien | ALM-Studien bieten wir in Zusammenarbeit mit der Complementa Investment-Controlling AG seit dem Jahr 2014 in Form von Workshops an. Gerne können Sie bei uns eine Offerte anfordern. |
| Individuelle Schulungen | Massgeschneiderte Schulungen für ganze Stiftungsräte zu einzelnen Themen oder Workshops können bei uns jederzeit angefragt werden. |
| Rechtsberatung | Für Rechtsberatung und Beratung zur Umsetzung von Gesetzesänderungen stehen wir gerne zur Verfügung. |
| Beratung zu Organisation | Für Beratung zu Organisation stehen wir gerne zur Verfügung. |
| Strategieberatung | Für Strategieberatung stehen wir gerne zur Verfügung. |
| IKS | Zusammen mit versierten Revisionsstellen bieten wir gerne Unterstützung. |

Weitere Infos:

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson oder an Matthias Keller.

Bundesgerichtsurteil & Rechtsprechung

Bundesgerichtsurteil: Haftung aller Akteure

Im Dezember 2014 hat das Bundesgericht mehrere Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug bestätigt. Die Mitglieder des Stiftungsrates einer Sammelstiftung, die Revisionsstelle, der Experte für berufliche Vorsorge und weitere involvierte Personen wurden zu Zahlungen unter solidarischer Haftung in der Summe von CHF 33 Millionen verurteilt. **Wesentliche Aussagen des Bundesgerichts:** Ein Stiftungsrat kann ab dem ersten Tag nach Übernahme des Mandates haftbar gemacht werden. Er kann sich bereits vor Amtsantritt entscheidend ausbilden lassen und sich über die Vorsorgeeinrichtung informieren. Eine Delegation an Dritte entbindet den Stiftungsrat nicht von seiner Verantwortung. Der Deckungsgrad alleine genügt nicht, um die finanzielle Sicherheit einer Vorsorgeeinrichtung zu beurteilen. **Der Experte für berufliche Vorsorge** darf bei begründetem Anlass nicht untätig bleiben und muss die Kontrolle einer Vorsorgeeinrichtung allenfalls von sich aus vornehmen - auch ohne Auftrag des Stiftungsrates. Er muss das Anlagekonzept und dahinterliegende Garantien überprüfen. Er muss auf seinem Recht zur Akteneinsicht beharren. Falls nötig, muss er die Aufsichtsbehörde informieren. **Die Revisionsstelle** muss Interessenkonflikte erkennen. Sie muss die Tätigkeit von Dritten überprüfen, sofern Aufgaben an diese delegiert wurden. Sie muss überprüfen, ob die Stiftungsräte die erforderliche Erfahrung mitbringen.

Unser Fazit:

- Für die entsprechende Ausbildung von Stiftungsräten haben wir Schulungsmaterial bereitgestellt.
- Massnahmen müssen geprüft und allenfalls umgesetzt werden.
- Die Experten benötigen für die Bewertungen zusätzliche Unterlagen und Informationen.

Weitere Infos:

http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/141218_9C_227-2014.html (Stiftungsratspräsident)
http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/141218_9C_228-2014.html (Stiftungsrat)
http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/141218_9C_229-2014.html (Finanzdienstleisterin)
http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/141218_9C_244-2014.html (Stiftungsrat)
http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/141218_9C_245-2014.html (Stiftungsrat)
http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/141218_9C_246-2014.html (Stiftungsrat)
http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/141218_9C_247-2014.html (Kontrollstelle)
http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/141218_9C_248-2014.html (BVG-Experte)
http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/141218_9C_263-2014.html (Stiftungsrat)
http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/141218_9C_267-2014.html (Stiftungsrat)

Rechtsprechung: Leistungserbringung an einen (unberechtigten) Dritten 1

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 24. Februar 2015 (9C_464/2014) obliegt es der Vorsorgeeinrichtung, Auszahlungsangaben von Altersguthaben zugunsten Dritter und betreffende Vollmachten zu prüfen. Leistet Sie an einen unberechtigten Dritten, hat sie grundsätzlich nicht erfüllt, auch nicht, wenn sie in gutem Glauben gehandelt hat.

Im betreffenden Fall ging es um einen Versicherten, dessen Altersguthaben bei Pensionierung an seinen Versicherungsberater überwiesen wurde. Der Versicherungsberater missbrauchte eine Vollmacht, die früher zu einem anderen Zweck ausgestellt worden war, um mittels einer gefälschten Auszahlungsangabe mit beglaubigter Unterschrift der Ehefrau an das Altersguthaben seines Kunden zu kommen. Die Beglaubigung war allerdings nicht amtlich (schweizerisch) sondern vom italienischen Konsulat ausgestellt worden.

Das Bundesgericht erwog, dass die Freizügigkeitsstiftung die beglaubigte Unterschrift der Ehepartnerin nicht wie reglementarisch vorgesehen mittels Identitätsprüfung überprüft habe, und demnach in schwerwiegender Weise gegen die ihr obliegende Sorgfaltspflicht verstossen habe. Sie blieb dem Versicherten damit die ganze Altersleistung inklusive Zins schuldig.

Weitere Infos:

http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/150224_9C_464-2014.html

Rechtsprechung: Leistungserbringung an einen (unberechtigten) Dritten 2

Um einen ähnlichen Fall ging es im Bundesgerichtsurteil vom 13. März 2015 (9C_376/2014). Bei Pensionierung wurde das Altersguthaben eines Versicherten von der AXA an einen bevollmächtigten Dritten ausbezahlt. Nachdem der Rentner 2 Jahre lang eine Rente vom Konto des Bevollmächtigten erhalten hatte, reichte er Klage gegen die AXA ein, weil diese ihm per Pensionierung sein Kapital nicht überwiesen hatte. Gemäss Bundesgerichtsurteil hat der Beschwerdeführer mit der klaglosen Entgegennahme der Rente über

2 Jahre vom Konto des Dritten die Kapitalauszahlung genehmigt, unabhängig davon, ob die entsprechende Vollmacht oder die Auszahlungsangaben echt waren. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Weitere Infos:

http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/150313_9C_376-2014.html



Rechtsprechung: Kinderrente für Pflegekinder

Gestützt auf den Art. 49 AHV hat das Bundesgericht einem invaliden Versicherten eine Kinderrente für seine Pflegekinder zugesprochen (9C_340/2014 vom 14.11.2014).

Nach Artikel 49 AHV haben Pflegekinder Anspruch auf eine Waisenrente, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind. Im vorliegenden Fall wurde die Rente gesprochen, obwohl die Kinder der Ehefrau des Versicherten zur Pflege in Thailand geblieben waren. Der Umstand, dass der Versicherte für ein Aufwachsen in angemessenem Umfeld und für eine gute Ausbildung der Kinder Sorge, reiche aus, um das fehlende Zusammenleben als untergeordnet zu betrachten.

Weitere Infos:

www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/4349/4349_1_de.pdf

http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/141114_9C_340-2014.html

Stellungnahmen Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Verzinsung der im Scheidungsfall zu überweisenden Austrittsleistung

Zur Ermittlung des bei Scheidung zu teilenden Altersguthabens wird das während der Ehe erworbene Altersguthaben zum in diesem Zeitraum gültigen BVG-Mindestzinssatz aufgezinnt (BSV-Mitteilung Nr. 138 vom 16.03.2015). Per Stichtag (Datum Rechtskraft der Scheidung) ist der zu überweisende Betrag zum reglementarischen Zinssatz, mindestens aber zum BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen. Ab dem 31. Tag nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils werden Verzugszinsen fällig.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

Guthaben 2. Säule Schweiz – Lichtenstein

Die BSV-Mitteilung Nr. 138 vom 16.03.2015 fasst zusammen, wie das Verhältnis Schweiz – Lichtenstein, was die berufliche Vorsorge betrifft, geregelt ist.

So ist eine Barauszahlung der Vorsorgegelder infolge der Wohnsitzverlegung von der Schweiz nach Lichtenstein ausgeschlossen. Das Fürstentum Lichtenstein gilt bei der Frage der Barauszahlung bei endgültigen Verlassen der Schweiz nicht als Ausland, sondern als Gebiet der Schweiz (Art. 25f FZG).

Auch der Barauszahlungsgrund der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gilt im Falle einer Wohnsitzverlegung nach Lichtenstein nicht. Es können sich nur Versicherte, welche eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnehmen, auf den Artikel 5 Abs. 1 Bst. b FZG berufen.

Geltend gemacht werden kann hingegen ein Wohneigentumsvorbezug aus der schweizerischen beruflichen Vorsorge, um eine Liegenschaft in Lichtenstein zu erwerben, wenn die üblichen Bedingungen erfüllt sind.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

Begünstigung von Voll-, Halb- und Stiefgeschwistern

Gemäss BSV-Mitteilung 138 vom 16.03.2015 werden Vollgeschwister und Halbgeschwister gleich begünstigt, sofern der Vorsorgenehmer nicht etwas anderes angeordnet hat. Bei Voll- und Halbgeschwistern sei die Verwandtschaft im rechtlichen Sinne durch den gemeinsamen Elternteil gegeben. Nicht begünstigt werden Stiefgeschwister. Da kein gemeinsamer Elternteil vorhanden ist, bestehe keine Verwandtschaft im rechtlichen Sinne.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

Weisungen & Meldungen der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV)

OAK BV senkt die Aufsichtsabgaben für das Geschäftsjahr 2014

Für das Jahr 2014 betragen die Abgaben der Vorsorgeeinrichtungen pro Versicherte Person und ausbezahlte Rente 50 Rappen. Zum Vergleich betrug die Abgabe im Vorjahr 80 Rappen. Die Grundabgabe von 300 Franken für jede Vorsorgeeinrichtung bleibt unverändert.

Auf Antrag des OAK BV hat der Bundesrat am 2. Juli 2014 eine Flexibilisierung der Abgaben- und Gebührenregelung der BVV 1 beschlossen. Die Aufsichtsabgaben der OAK BV werden nun ab dem Geschäftsjahr 2014 anhand der effektiv angefallenen Kosten jährlich festgelegt.

Weitere Infos:

<http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Informationen/Information>

Trends

Anmeldung bei der IV: sobald sich eine mögliche Invalidität abzeichnet

Bei Versicherten, welche über längere Zeit krankgeschrieben sind, ist eine Frühmeldung bei der IV sinnvoll. Der Anspruch auf eine Rente entsteht frühestens 6 Monate nach Anmeldung. Sobald sich eine mögliche Invalidität abzeichnet ist eine Frühmeldung angezeigt, damit nach einem IV-Entscheid Leistungen schnell ausbezahlt werden.

Weitere Infos:

<http://www.zas.admin.ch/org/00858/00859/00864/index.html?lang=de>

Botschaft des Bundesrates: Versicherte sollen das Risiko ihrer freigewählten Anlagestrategie selber tragen

Der Bundesrat hat am 11.02.2015 die Botschaft zur Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes an das Parlament überwiesen. Versicherte, die für den überobligatorischen Teil ihres Vorsorgekapitals die Anlagestrategie selber wählen (sog. 1e Pläne), sollen neu bei Austritt nur den effektiven Teil ihres Vorsorgekapitals erhalten. Damit tragen die betreffenden Versicherten das Anlagerisiko selbst.

Weitere Infos:

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=56168>

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

Freizügigkeitsleistungen: Nationalrat will neue Regelung für Auswanderer

Die Wirtschaftskommission des Nationalrates (WAK) möchte erreichen, dass Barauszahlungen von Freizügigkeitsleistungen nach dem Auswandern am letzten Wohnsitz und nicht wie bisher am Sitz der Stiftung besteuert werden. Ist die Schwesterkommission des Ständerates ebenfalls einverstanden, kann die Nationalratskommission eine Gesetzesänderung ausarbeiten.

Mit der Gesetzesänderung soll verhindert werden, dass Auswanderer vor Wegzug ins Ausland Freizügigkeitsleistungen in einem steuergünstigen Kanton parkieren.

Weitere Infos:

http://www.parlament.ch/d/sessionen/sda-sessionen/Seiten/20150601_bsd198_Sommersession.aspx

Scheidung: Nationalrat will bessere Vorsorgeleistungen

Ehepartner, die wegen der Betreuung der Kinder nicht erwerbstätig gewesen sind, sollen im Falle einer Scheidung in der Vorsorge besser gestellt werden. Dies hat der Nationalrat am 01.06.2015 beschlossen. Mit welchen Mitteln dies erreicht werden soll, wird allerdings in keiner Quelle präzisiert.

Weiter hat der Nationalrat beschlossen, dass das Vorsorgekapital auch dann hälftig geteilt werden soll, wenn ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Scheidung bereits eine Rente bezieht.

Weiter Infos:

http://www.parlament.ch/d/sessionen/sda-sessionen/Seiten/20150601_bsd198_Sommersession.aspx

Zusammenarbeit mit Complementa Investment-Controlling AG

Complementa 1: Risiko Check-up

Zur Schaffung von Transparenz im Anlageprozess institutioneller Investoren bietet die Complementa kostenlos eine bankunabhängige Standortbestimmung Ihrer Pensionskasse an.

Die Auswertung einer Demo-Pensionskasse ist auf der Homepage der Complementa aufgeschaltet. Weitere Details können Sie der Informationsbroschüre auf unserer Homepage entnehmen.

Bei Interesse besteht die Möglichkeit, der Complementa die Jahresrechnung Ihrer Vorsorgeeinrichtung zuzusenden, oder den Onlinefragebogen auszufüllen.

Bei Bedarf übernehmen wir für Sie das Ausfüllen des Onlinefragebogens. Bei Interesse melden Sie sich bei Barbara Stocker, Email: bs@k-exp.ch. Für das Ausfüllen des Fragebogens berechnen wir pauschal CHF 50.-.

Weitere Infos:

http://www.complementa.ch/DE/6-Studien/36-Risiko_Check-up

<http://www.k-exp.ch/sections/Downloads/Newsletter/index.php>

Complementa 2: Führungsrelevante Fragen im Anlageprozess

Die Complementa bietet eine umfassende Analyse und Beratung zur Anlagestrategie Ihrer Vorsorgeeinrichtung an. Auf unserer Homepage finden Sie die Informationsbroschüre der Complementa dazu.

Weitere Infos:

<http://www.complementa.ch/DE>

<http://www.k-exp.ch/sections/Downloads/Newsletter/index.php>

Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' können Sie uns gerne unter newsletter@k-exp.ch kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit.

KELLER
Pensionskassenexperten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Tel. (+41) 052 723 60 60
Fax. (+41) 052 723 60 69
<http://www.k-exp.ch/>